



CESNI (17) 30 endg.  
6. November 2017  
Or. fr/de/nl/en

EUROPÄISCHER AUSSCHUSS ZUR  
AUSARBEITUNG VON STANDARDS IM BEREICH  
DER BINNENSCHIFFFAHRT

## Zusammenstellung der CESNI-Beschlüsse und -Entscheidungen Sitzung vom 18. Oktober 2017

Mitteilung des Sekretariats

---

Das Sekretariat übermittelt anliegend die Sammlung der CESNI-Beschlüsse und -Entscheidungen der Sitzung vom 18. Oktober 2017.

- **Beschlüsse**

- CESNI 2017-III-1: Einsetzung der nichtständigen Arbeitsgruppe für elektronische Systeme an Bord von Binnenschiffen (CESNI/PT/Elec)

- **Entscheidungen**

- Entscheidung vom 18. Oktober 2017: Einräumung des Status eines Beobachterstaates an die Ukraine
- Entscheidung vom 18. Oktober 2017: Ernennung des Vorsitzes und des stellvertretenden Vorsitzes des CESNI

**Beschluss CESNI 2017-III-1**

**Einsetzung der nichtständigen Arbeitsgruppe für elektronische Systeme  
an Bord von Binnenschiffen  
(CESNI/PT/Elec)**

Der Europäische Ausschuss zur Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt  
(CESNI)

unter Hinweis auf Artikel 8 seiner Geschäftsordnung,

unter Bezugnahme auf seine internen Vorschriften betreffend die Arbeitsgruppen,

beschließt auf Antrag der ständigen Arbeitsgruppe für technische Vorschriften für  
Binnenschiffe (CESNI/PT) die Einsetzung der nichtständigen Arbeitsgruppe für elektronische Systeme  
an Bord von Binnenschiffen (CESNI/PT/Elec).

Der Auftrag dieser nichtständigen Arbeitsgruppe ist in der Anlage festgelegt.

Dieser Beschluss tritt unmittelbar in Kraft.

**Anlage**

## **Auftrag der nichtständigen Arbeitsgruppe für elektronische Systeme an Bord von Binnenschiffen (CESNI/PT/Elec)**

### **1. Mission**

Der Hauptauftrag der nichtständigen Arbeitsgruppe für elektronische Systeme an Bord von Binnenschiffen (CESNI/PT/Elec) besteht in der Vorbereitung des Entwurfs der technischen Vorschriften für elektronische Systeme (Kapitel 12 des ES-TRIN), der im mehrjährigen Arbeitsprogramm des CESNI 2016-2018 in Aufgabe CESNI-2016-16 aufgeführt ist, sowie in der Bewertung der Auswirkungen dieser technischen Vorschriften.

Diese nichtständige Arbeitsgruppe muss zunächst eine Einigung über das Inhaltsverzeichnis zu Kapitel 12 erzielen und anschließend einen Vorschlag erarbeiten, bei dem sie sich so weit wie möglich auf die umfangreichen Arbeiten der deutschen Delegation stützen sollte (JWG (14) 70 = RV/G (14) 76 et JWG (15) 22 = RV/G (15) 22). Die Arbeitsgruppe sollte zudem eine Folgenabschätzung erstellen, insbesondere in Bezug auf die finanziellen, administrativen und sozialen Kosten.

Die Arbeit der nichtständigen Arbeitsgruppe muss die bisher von der CESNI/PT-Arbeitsgruppe festgelegten Grundsatzentscheidungen einhalten (CESNI/PT (17) 51).

Die nichtständige Arbeitsgruppe CESNI/PT/Elec führt ihren Auftrag unter Aufsicht der ständigen Arbeitsgruppe CESNI/PT aus.

### **2. Zusammensetzung**

Die nichtständige Arbeitsgruppe CESNI/PT/Elec setzt sich wie folgt zusammen:

Herr DELAERE (Belgien)

Herr HENN (EBU/ESO)

Herr PATETTA (Frankreich)

Herr REINDERS (Niederlande)

Herr VROMANS (GERC - Gruppe der anerkannten europäischen Klassifikationsgesellschaften für die Binnenschifffahrt)

### **3. Planung der Arbeiten**

Die nichtständige Arbeitsgruppe CESNI/PT/Elec bereitet den Entwurf der technischen Vorschriften für elektronische Systeme (Kapitel 12 des ES-TRIN) im Februar 2018 beginnend über einen Zeitraum von einem Jahr vor. Dieser Zeitraum wird um zwei Jahre verlängert, wenn die Aufgabe im Arbeitsprogramm für 2019-2021 beibehalten wird.

### **4. Anzahl und Häufigkeit der Sitzungen**

Zwei Sitzungen von höchstens zweitägiger Dauer sind für 2018 vorgesehen. Wird die Aufgabe im Arbeitsprogramm für 2019-2021 beibehalten, sind für die Ausführung des Auftrags durch die nichtständige Arbeitsgruppe insgesamt sechs Sitzungen von höchstens zweitägiger Dauer über einen Zeitraum von drei Jahren (2018-2020) vorgesehen.

Die nichtständige Arbeitsgruppe CESNI/PT/Elec legt in ihrer ersten Sitzung nach Inkrafttreten dieses Beschlusses und in der Folge zu Beginn jedes Jahres einen Sitzungsplan fest.

Die Anzahl und Häufigkeit der Sitzungen darf von der nichtständigen Arbeitsgruppe nicht erhöht werden.

## **5. Berichte des Vorsitzenden der nichtständigen Arbeitsgruppe**

Gemäß Artikel 3 Absatz 4 der internen Vorschriften des CESNI betreffend die Arbeitsgruppen erstattet der Vorsitzende der nichtständigen Arbeitsgruppe der ständigen Arbeitsgruppe CESNI/PT regelmäßig über die Arbeiten Bericht.

## **6. Unterstützung des Sekretariats**

Herr Benjamin Boyer, in seiner Eigenschaft als Verwaltungsrat für technische Vorschriften für Binnenschiffe, unterstützt die Arbeiten der nichtständigen Arbeitsgruppe für elektronische Systeme durch

- Einberufung der Sitzungen und Erstellung der Entscheidungsprotokolle der Sitzungen;
- Unterstützung bei der Erarbeitung der Vorschläge zur Vorlage bei der ständigen Arbeitsgruppe CESNI/PT und der Erstellung zusammenfassender Dokumente.

## **7. Arbeitssprache**

Die nichtständige Arbeitsgruppe CESNI/PT/Elec arbeitet nach Maßgabe des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe e der internen Vorschriften betreffend die Arbeitsgruppen in englischer Sprache. Grundsatzdokumente werden in den vier Arbeitssprachen zur Verfügung gestellt. Die Durchführung von einzelnen Sitzungen in den vier Arbeitssprachen kann nach Bedarf angefragt und unter Berücksichtigung des finanziellen Rahmens vom Vorsitzenden des Ausschusses zugelassen werden.

**Entscheidung vom 18. Oktober 2017**  
**Einräumung des Status eines Beobachterstaates an die Ukraine**

Der Europäische Ausschuss zur Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt („CESNI“),

unter Hinweis auf die an die Ukraine gerichtete Einladung zur Teilnahme an seinen Arbeiten,

aufgrund des schriftlichen Antrags, den die Ukraine mit Datum vom 13. Juli 2017 beim Sekretariat eingereicht hat,

gestützt auf die Geschäftsordnung des CESNI und insbesondere deren Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b betreffend die Zusammensetzung des CESNI und deren Artikel 9 Absatz 3 betreffend die Beschlussfassung des CESNI,

gestützt ferner auf die internen Vorschriften des CESNI über den Status eines Beobachterstaates und insbesondere deren Artikel 1 betreffend die Einräumung des Beobachterstatus,

in der Feststellung, dass die Ukraine sich verpflichtet hat, die in Artikel 2 der internen Vorschriften festgelegten Modalitäten der Zusammenarbeit mit den Beobachterstaaten einzuhalten,

in Anbetracht des Interesses der Ukraine an der Binnenschifffahrt und ihrem Wunsch, zu deren Entwicklung beizutragen,

entscheidet, der Ukraine den Status eines Beobachterstaates einzuräumen.

**Entscheidung vom 18. Oktober 2017**  
**Ernennung des Vorsitzes und des stellvertretenden Vorsitzes des CESNI**

Der Europäische Ausschuss zur Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt („CESNI“),

unter Bezugnahme auf die Geschäftsordnung des CESNI und insbesondere deren Artikel 3,

in der Feststellung, dass zwischen den Mitgliedern des Ausschusses ein entsprechender Konsens besteht,

entscheidet, Frau Lucia Luijten, Vertreterin der niederländischen Delegation, für die Jahre 2018 und 2019 zur Vorsitzenden des Ausschusses zu ernennen;

entscheidet, Frau Vera Hofbauer, Vertreterin der österreichischen Delegation, für die Jahre 2018 und 2019 zur stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses zu ernennen.

Die Entscheidung wird zum 1. Januar 2018 wirksam.

\*\*\*